

Informationsblatt zum Kontowechsel-Service für Verbraucher gemäß § 15 Verbraucherzahlungskontogesetz

Fassung September 2020

Nach dem Verbraucherzahlungskontogesetz haben Sie als Verbraucher, wenn Sie bei einem in Österreich ansässigen Zahlungsdienstleister ein Zahlungskonto eröffnen oder Inhaber eines solchen Kontos sind, die Möglichkeit, von einem Kontowechsel-Service zwischen Zahlungskonten, die in derselben Währung geführt werden, Gebrauch zu machen.

Nach Erhalt der von Ihnen ausgefüllten Ermächtigung leitet der empfangende Zahlungsdienstleister den Kontowechsel ein und händigt Ihnen eine Kopie der Ermächtigung aus. Bei zwei oder mehr Kontoinhabern ist die Ermächtigung jedes Kontoinhabers einzuholen. Das Formular für die Ermächtigung wird Ihnen auf Wunsch von der DenizBank AG zur Verfügung gestellt.

Verlauf des Kontowechsels

Innerhalb von zwei Geschäftstagen nachdem Sie den Kontowechsel-Service beauftragt haben, fordert der empfangende Zahlungsdienstleister den übertragenden Zahlungsdienstleister auf, folgende Schritte zu unternehmen - sofern Ihre Ermächtigung dies vorsieht:

- a) dem empfangenden Zahlungsdienstleister und - wenn von Ihnen ausdrücklich gewünscht - auch Ihnen eine Liste der bestehenden Daueraufträge und die verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten, die bei dem Kontowechsel transferiert werden, zu übermitteln;
- b) dem empfangenden Zahlungsdienstleister und - wenn von Ihnen ausdrücklich gewünscht - auch Ihnen die verfügbaren Informationen über wiederkehrende eingehende Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf Ihr Zahlungskonto in den vorangegangenen 13 Monaten zu übermitteln;
- c) mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum Lastschriften und eingehende Gutschriften nicht mehr zu akzeptieren, wenn der übertragende Zahlungsdienstleister die eingehenden Gutschriften und Lastschriften nicht automatisch auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto umleitet;
- d) Daueraufträge mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum zu stornieren;
- e) zu dem von Ihnen angegebenen Datum jeglichen verbleibenden positiven Saldo auf das bei dem empfangenden Zahlungsdienstleister eröffnete oder geführte Zahlungskonto zu überweisen und
- f) zu dem von Ihnen angegebenen Datum das beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto zu schließen.

Pflichten des übertragenden Zahlungsdienstleisters

Nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung des empfangenden Zahlungsdienstleisters unternimmt der übertragende Zahlungsdienstleister folgende Schritte - sofern Ihre Ermächtigung dies vorsieht:

- a) Es schickt *innerhalb von fünf Geschäftstagen* die Liste der bestehenden Daueraufträge und die verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten, die bei dem Kontowechsel transferiert werden, sowie die verfügbaren Informationen über wiederkehrende eingehende Gutschriften und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf Ihrem Zahlungskonto in den vorangegangenen 13 Monaten an den empfangenden Zahlungsdienstleister ab.
- b) Es akzeptiert mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum auf dem Zahlungskonto keine eingehenden Gutschriften und Lastschriften mehr bzw. leitet diese ab diesem Datum automatisch auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte oder eröffnete Zahlungskonto um.
- c) Es storniert Daueraufträge mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum.
- d) Es überweist zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum den verbleibenden positiven Saldo des Zahlungskontos auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister eröffnete oder geführte Zahlungskonto.
- e) Es schließt das Zahlungskonto zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum, sofern Sie keine offenen Verpflichtungen auf diesem Zahlungskonto mehr haben und die Schritte nach den Buchstaben a, b und d dieses Absatzes vollzogen wurden. Der übertragende Zahlungsdienstleister wird Sie umgehend verständigen, wenn Ihr Zahlungskonto aufgrund solcher noch offenen Verpflichtungen nicht zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum geschlossen werden kann. Falls zu diesem Zahlungskonto eine Kündigungsfrist entsprechend § 51 Abs. 1 Zahlungsdienstegesetz 2018 vereinbart wurde, erfolgt die Schließung des Kontos durch den übertragenden Zahlungsdienstleister zum erstmöglichen, dem in der Ermächtigung genannten Termin folgenden Kündigungstermin.

Pflichten des empfangenden Zahlungsdienstleisters

Innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt aller vom übertragenden Zahlungsdienstleister angeforderten Angaben unternimmt der empfangende Zahlungsdienstleister, wie und sofern Ihre Ermächtigung dies vorsieht, und in dem Umfang, in dem die vom übertragenden Zahlungsdienstleister oder Ihnen übermittelten

Angaben dies dem empfangenden Zahlungsdienstleister erlauben, folgende Schritte:

- a) Es richtet die von Ihnen gewünschten Daueraufträge ein und führt diese mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung genannten Datum¹ aus.
- b) Es trifft die notwendigen Vorkehrungen, um Lastschriften zu akzeptieren, und akzeptiert diese mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum¹.
- c) Es informiert Sie gegebenenfalls über anfallende Entgelte sowie Ihr Recht, dem Zahlungsdienstleister den Auftrag zu erteilen,
 - Lastschrifteinzüge auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides zu begrenzen;
 - falls das Mandat gemäß dem Zahlverfahren kein Erstattungsrecht vorsieht, vor Belastung Ihres Zahlungskontos jede Lastschrift anhand der Mandatsangaben zu überprüfen und zu kontrollieren, ob der Betrag und die Periodizität der vorgelegten Lastschrift den Vereinbarungen im Mandat entsprechen;
 - sämtliche Lastschriften auf das Zahlungskonto oder sämtliche von einem oder mehreren genannten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften zu blockieren bzw. lediglich durch einen oder mehrere genannte Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften zu autorisieren.
- d) Es teilt den in der Ermächtigung genannten Zahlern, die wiederkehrende eingehende Gutschriften auf Ihr Zahlungskonto tätigen, die Angaben zu Ihrer neuen Zahlungskontoverbindung beim empfangenden Zahlungsdienstleister mit und übermittelt ihnen eine Kopie dieses Punktes Ihrer Ermächtigung. Verfügt der empfangende Zahlungsdienstleister nicht über alle Informationen, die es zur Unterrichtung der Zahler benötigt, so fordert es Sie oder den übertragenden Zahlungsdienstleister auf, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen.
- e) Es teilt den in der Ermächtigung genannten Zahlungsempfängern, die im Lastschriftverfahren Geldbeträge von Ihrem Zahlungskonto abbuchen, die Angaben zu Ihrer neuen Zahlungskontoverbindung beim empfangenden Zahlungsdienstleister sowie das Datum, ab dem Lastschriften von diesem Zahlungskonto abzubuchen sind, mit und übermittelt ihnen eine Kopie dieses Punktes Ihrer Ermächtigung. Verfügt der empfangende Zahlungsdienstleister nicht über alle Informationen, die es zur Unterrichtung der Zahlungsempfänger benötigt, so fordert es Sie oder den übertragenden Zahlungsdienstleister auf, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen.
- f) Entscheiden Sie sich dafür, den Zahlern oder Zahlungsempfängern die Informationen nach den Buchstaben d und e dieses Absatzes persönlich zu übermitteln, anstatt dem empfangenden Zahlungsdienstleister Ihre diesbezügliche ausdrückliche Einwilligung zu geben, so stellt der empfangende Zahlungsdienstleister Ihnen *innerhalb von fünf Geschäftstagen* Musterschreiben zur Verfügung, die die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung sowie das in der Ermächtigung angegebene Datum enthalten.

Grenzüberschreitender Kontowechsel

Die DenizBank AG wird Sie als Verbraucher, wenn Sie bei der DenizBank AG ein Zahlungskonto unterhalten und bei einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Zahlungsdienstleister ein Zahlungskonto eröffnen wollen, nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung in folgender Weise unterstützen:

- a) Die DenizBank AG stellt Ihnen unentgeltlich ein Verzeichnis zur Verfügung, das alle laufenden Daueraufträge und, sofern verfügbar, vom Zahler veranlassten Lastschriftmandate sowie mit den verfügbaren Informationen alle wiederkehrend eingehenden Gutschriften und vom Zahlungsempfänger veranlassten Lastschriften auf Ihrem Zahlungskonto in den vorangegangenen 13 Monaten enthalten muss.
- b) Die DenizBank AG überweist jeglichen verbleibenden positiven Saldo auf Ihrem Zahlungskonto auf das bei dem neuen Zahlungsdienstleister eröffnete oder geführte Zahlungskonto, vorausgesetzt die Aufforderung enthält vollständige Angaben, welche die Identifizierung des neuen Zahlungsdienstleisters und Ihres Zahlungskontos ermöglichen.
- c) Die DenizBank AG schließt Ihr Zahlungskonto.

Sofern Sie auf dem Zahlungskonto keine offenen Verpflichtungen mehr haben, hat die DenizBank AG die angeführten Punkte zu dem von Ihnen genannten Datum zu vollziehen. Dieses Datum muss mindestens sechs

¹ Dieses Datum muss mindestens sechs Geschäftstage nach dem Tag liegen, an dem der empfangende Zahlungsdienstleister die Unterlagen gemäß § 17 Verbraucherzahlungskontogesetz erhalten hat.

Geschäftstage nach dem Eingang Ihres Wunsches bei der DenizBank AG liegen, sofern nicht eine kürzere Frist vereinbart wurde. Kann das Zahlungskonto aufgrund noch offener Verpflichtungen nicht geschlossen werden, wird die DenizBank AG Sie davon umgehend verständigen.

Eine allenfalls im Rahmenvertrag entsprechend § 51 Abs. 1 Zahlungsdienstegesetz 2018 vereinbarte Kündigungsfrist bleibt unberührt. Diese haben Sie bei einer ordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages einzuhalten.

Entgelte für den Kontowechsel-Service

Die DenizBank AG verrechnet für den Kontowechsel-Service keine Entgelte.

Information zum Verfahren zur alternativen Streitbeilegung

Die DenizBank AG weist darauf hin, dass die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Telefon: +43/1/505 42 98, Fax: +43(0)590900-118337, E-Mail: office@bankenschlichtung.at, für eine außergerichtliche Streitbeilegung zuständig ist. Die DenizBank AG ist jedoch nicht verpflichtet, an einem Verfahren vor der Schlichtungsstelle teilzunehmen.